

Kreisblatt

Amtliche Mitteilungen und Informationen des Landkreises Nordvorpommern

Herausgeber: Landkreis Nordvorpommern, Bahnhofstraße 12/13, 18507 Grimmen. Verantwortlich für den amtlichen Teil: Der Landrat.
Redaktion: Olaf Manzke, Telefon: (038326)59120. Druck: Altstadtdruck 18057 Rostock, Luisenstraße 16. Das Kreisblatt erscheint bei Bedarf und liegt in der Kreisverwaltung sowie in den Amts- und Stadtverwaltungen des Landkreises zur kostenlosen Mitnahme bereit.

15. Jahrgang

Donnerstag, den 6. August 2009

Nummer 11

Der Landrat des Landkreises Nordvorpommern
Untere Wasserbehörde

Erste Allgemeinverfügung zur Untersagung von Einleitungen in Gewässer und in das Grundwasser aus unzureichenden Grundstücksabwasseranlagen (Kleinkläranlagen)

Hier: Gewässerbenutzungen ohne gültige wasserrechtlichen Erlaubnissen

Auf der Grundlage der §§ 13, 90 und 115 Landeswassergesetz Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V1) in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungs-Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (VwVfG M-V2) erlässt der Landrat des Landkreises Nordvorpommern zum Schutze der Gewässer im Gebiet des Landkreises Nordvorpommern hiermit folgende

Allgemeinverfügung

1a)

Alle Kleinkläranlagenbetreiber (Grundstückseigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte), die Einleitungen von Abwässern aus Kleinkläranlagen direkt oder indirekt in Gewässer (Grundwasser und Gewässer 2. Ordnung) ohne wasserrechtliche Erlaubnis vornehmen oder deren Erlaubnis durch Fristablauf erloschen ist (illegale Einleitungen), haben spätestens bis zum **31.07.2010** die Gewässerbenutzung einzustellen.

Endet die in einer wasserrechtlichen Einleiterlaubnis festgesetzte Frist nach dem 31.07.2010, ist die Einleitung des geklärten Abwassers nach Ablauf der in dem Bescheid festgesetzten Frist einzustellen.

1b)

Sollten die Kleinkläranlagenbetreiber (Grundstückseigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte) entgegen des Verbots unter Ziffer 1a) nach dem 31.07.2010 oder nach Ablauf der in der Erlaubnis festgesetzten Frist eine unerlaubte Einleitung ihres Abwassers weiterhin fortsetzen, wird ein Zwangsgeld in Höhe von 800,00 € angedroht.

2.

Ist zum 01.08.2010 bzw. nach Ablauf der Frist in der Erlaubnis der Anschluss an eine öffentliche Sammelkanalisation möglich, ist das anfallende Abwasser dem Abwasserbeseitigungspflichtigen zu übergeben.

Soll die Abwasserbehandlung auch weiterhin auf dem Grundstück erfolgen, ist bei der unteren Wasserbehörde ein Antrag auf Erlaubnis zu stellen. Eine Erlaubnisfähigkeit ist nur gegeben, wenn die Reinigungsleistung der Kleinkläranlage durch Nachrüstung oder Neubau an die Regeln der Technik angepasst wird. Soll nach der Einstellung der Gewässerbenutzung das abflusslose Sammeln des anfallenden Abwassers dauerhaft erfolgen (abflusslose Grube), so ist das gesamte Abwasser dem Abwasserbeseitigungspflichtigen zum Abtransport zu überlassen. In diesem Fall ist dies der unteren Wasserbehörde anzuzeigen und ein Dichtheitsnachweis der Grube vorzulegen.

3.

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten auch für Kleinkläranlagenbetreiber (Eigentümer und Nutzungsberechtigte), die ihre Kleinkläranlagen auf Wochenend- und Ferienhausgrundstücken oder auf gärtnerisch (auch Kleingartenanlagen), gewerblich oder landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, auf denen häusliches Abwasser anfällt, betreiben.

4.

Diese Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt des Erlasses anderer Regelungen durch Einzelbescheid; das bedeutet, dass die Regelungen in dieser Allgemeinverfügung die untere Wasserbehörde nicht darin hindern, schon vor dem 31.07.2010 und auch danach im Rahmen der Gewässeraufsicht einzelne Anordnungen zu treffen, die von den hier in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Regelungen – auch zum Nachteil des Betroffenen – abweichen können. Ein zukünftiger Bescheid zur Regelung eines Einzelfalls wäre dann in jedem Fall vorrangig zu beachten.

5.

Soweit von der unteren Wasserbehörde objektive Gründe anerkannt werden, die ausnahmsweise eine Benutzung des Gewässers über den unter Ziffer 1a) genannten Zeitpunkt hinaus erfordern, kann die untere Wasserbehörde die Gewässerbenutzung bzw. den Betrieb der Kleinkläranlage innerhalb eines angemessenen Zeitraums weiter dulden, sofern dem nicht überwiegende Belange des Gewässerschutzes entgegenstehen. Der abweichende Zeitpunkt der Einstellung der Gewässerbenutzung wird von ihr im Einzelfall festgesetzt. Ein Anspruch des einzelnen Kläranlagenbetreibers auf eine Verlängerung besteht nicht. Rein wirtschaftliche Gründe des/der Betroffenen reichen hierfür nicht aus.

Wird die Benutzung des Gewässers über den von der unteren Wasserbehörde hiernach festgesetzten Zeitraums hinaus illegal fortgesetzt, wird ein Zwangsgeld in Höhe von 1.500 € angedroht.

6.

Bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung droht die Ahndung als Ordnungswidrigkeit nach § 41 Abs. 1 Nr. 1 WHG3 und § 134 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5g) LWaG M-V, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden kann. Zudem droht eine strafrechtliche Verfolgung nach § 324 Strafgesetzbuch (unbefugte Gewässerverunreinigung), die mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden kann.

7.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG M-V eine Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und wird damit wirksam. Von der Wiedergabe der Begründung dieser Allgemeinverfügung in Form der öffentlichen Bekanntmachung wird gemäß § 39 Abs. 2 Ziffer 5 VwVfG M-V abgesehen.

Die gesamte Allgemeinverfügung einschließlich Begründung und Rechtsbehelf kann in der Dienststelle des Landkreises Nordvorpommern (Untere Wasserbehörde), Raum 304, Heinrich-Heine-Straße 76 in 18507 Grimmen, während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist auch in den einzelnen Amts- und Gemeindeverwaltungen entsprechend den Sprechzeiten möglich. Verbindliche Auskünfte erteilt ausschließlich die in Grimmen (Dienstgebäude: Heinrich-Heine-Str. 76, Räume 306-312) ansässige untere Wasserbehörde.

Wichtiger Hinweis

Diese Allgemeinverfügung gilt nicht für Gewässerbenutzungen, für die die untere Wasserbehörde eine befristete wasserrechtliche Erlaubnis erteilt hat, für die Dauer der Befristung. Mit Fristablauf ohne Verlängerung der Erlaubnis durch die untere Wasserbehörde erlischt die Erlaubnis. Eine danach erfolgte weitere Einleitung des Abwassers ist eine unerlaubte Benutzung eines Gewässers und gemäß Ziffer 1a) dieser Verfügung verboten. Im Übrigen gilt diese Allgemeinverfügung im Interesse der Rechtssicherheit nicht für Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte, die bereits Adressaten eines bestandskräftigen Einstellungs- oder Anpassungsbescheides der unteren Wasserbehörde des Landkreises Nordvorpommern sind.

Grimmen, 23.07.2009

gez. Ralf Drescher
Landrat

Siegel

Anhang

Gesetzesangaben

- 1) Landeswassergesetz M-V (LWaG M-V vom 30.11.1992 – GVOBl. M-V S. 669; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 753-2; zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 09.02.2009 GVOBl. M-V S. 238)
- 2) Verwaltungs-Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz M-V (VwVfG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2004 – GVOBl. M-V S. 106; zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 10.07.2006 – GVOBl. M-V S. 527)
- 3) Wassergesetz DDR vom 02.07.1982 (GBl. DDR I S. 467) und Wassergesetz DDR vom 17.04.1963 (GBl. I Nr. 5 S. 77 in der Fassung des Anpassungsgesetzes vom 11.06.1968 – GBl. I Nr. 11 S. 242, des Landeskulturgesetzes vom 14.05.1970 – GBl. I Nr. 12 S. 67 und des 2. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 07.04.1977 – GBl. I Nr. 10 S. 100)
- 4) Wasserhaushaltsgesetz (WHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 – BGBl. I S. 3245; zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 10.05.2007 – BGBl. I S. 666)
- 5) Abwasserverordnung (AbwVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2004 – BGBl. I S. 1108, 2625 geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 19.10.2007 – BGBl. I S. 2461)
- 6) Sicherheits- und Ordnungsgesetz M-V (SOG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.1998 – GVOBl. M-V S. 335; zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.07.2006 – GVOBl. M-V S. 551)

Der Landrat des Landkreises Nordvorpommern
Untere Wasserbehörde

Zweite Allgemeinverfügung zur Untersagung von Einleitungen in Gewässer und in das Grundwasser aus unzureichenden Grundstücksabwasseranlagen (Kleinkläranlagen)

Hier: Gewässerbenutzungen mit wasserrechtlichen Erlaubnissen

Auf der Grundlage der §§ 13, 90 und 115 Landeswassergesetz Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V1) in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungs-Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (VwVfG M-V2) erlässt der Landrat des Landkreises Nordvorpommern zum Schutze der Gewässer im Gebiet des Landkreises Nordvorpommern hiermit folgende

Allgemeinverfügung

1a)

Alte Wasserrechtsgestattungen (Nutzungsgenehmigungen) zum Einleiten von Abwasser in Gewässer (Grundwasser und Gewässer 2. Ordnung) aus Kleinkläranlagen, die auf der Grundlage der Wassergesetze der ehemaligen DDR (DDR-Wassergesetz³) erteilt wurden und weiterhin gültig sind, werden mit Wirkung zum **31.12.2013** aufgehoben.

1b)

Alte wasserrechtliche Erlaubnisse, die für Kleinkläranlagen entsprechend DIN 4261 Teil 1 (Dreikammerausfallgrube mit anschließender Behandlung durch Untergrundverrieselung) nach dem 03.10.1990 unter Geltung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG⁴) unbefristet erteilt wurden und weiterhin gültig sind, werden mit Wirkung zum **31.12.2013** aufgehoben.

1c)

Ab dem 01.01.2014 ist das Ableiten von Abwasser, das in den unter Punkt 1a) und 1b) genannten Kleinkläranlagen gereinigt wurde, unzulässig und daher verboten und zu unterlassen. Sollte bis dahin kein Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage erfolgt (Anschluss an eine zentrale Kanalisation) oder die Einleitung aus einer den Regeln der Technik entsprechenden Kleinkläranlage wasserrechtlich erlaubt worden sein, ist spätestens bis zu diesem Zeitpunkt eine abflusslose Grube zu errichten und zu betreiben. Das in den abflusslosen Gruben gesammelte Abwasser ist dem zuständigen Abwasserbeseitigungspflichtigen kostenpflichtig zur Entsorgung zu überlassen. Vorhandene Kläranlagen können bei entsprechendem Nutzvolumen und unter Erbringung eines Dichtheitsnachweises, der bis zum 31.12.2013 bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises vorzulegen ist, auch als abflusslose Sammelgrube betrieben werden.

1d)

Sollten die Kleinkläranlagenbetreiber (Grundstückseigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte) entgegen des Verbots unter 1c) nach dem 31.12.2013 eine Einleitung ihres Abwassers weiter fortsetzen, wird ein Zwangsgeld in Höhe von 500,00 € angedroht.

2.

Die Punkte 1a, 1b, 1c und 1d) dieser Allgemeinverfügung gelten auch für Kleinkläranlagenbetreiber (Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte), die ihre Kleinkläranlagen auf Wochenend- und Ferienhausgrundstücken oder auf gärtnerisch (auch Kleingartenanlagen), gewerblich oder landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, auf denen häusliches Abwasser anfällt, betreiben.

3.

Diese Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt des Erlasses anderer Regelungen durch Einzelbescheid; das bedeutet, dass die Regelungen in dieser Allgemeinverfügung die untere Wasserbehörde nicht darin hindern, schon vor dem 31.12.2013 im Rahmen der Gewässeraufsicht einzelne Anordnungen zu treffen, die von den hier in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Regelungen - auch zum Nachteil des Betroffenen - abweichen können. Ein zukünftiger Bescheid zur Regelung eines Einzelfalls wäre dann in jedem Fall vorrangig zu beachten.

4.

Bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung droht die Ahndung als Ordnungswidrigkeit nach § 41 Abs. 1 WHG⁴ und § 134 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5g) LWaG M-V, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden kann. Zudem droht eine strafrechtliche Verfolgung nach § 324 Strafgesetzbuch (unbefugte Gewässerverunreinigung), die mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden kann.

5.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG M-V eine Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und wird damit wirksam. Von der Wiedergabe der Begründung dieser Allgemeinverfügung in Form der öffentlichen Bekanntmachung wird gemäß § 39 Abs. 2 Ziffer 5 VwVfG M-V abgesehen.

Die vollständige Allgemeinverfügung einschließlich Begründung und Rechtsbehelf kann in den Dienststellen des Landkreises Nordvorpommern, Raum 304, Heinrich-Heine-Straße 76 in 18507 Grimmen, während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist auch in den einzelnen Amts- und Gemeindeverwaltungen entsprechend den Sprechzeiten möglich. Verbindliche Auskünfte erteilt ausschließlich die in Grimmen (Dienstgebäude: Heinrich-Heine-Str. 76, Räume 306-312) ansässige untere Wasserbehörde.

Wichtiger Hinweis

Diese Allgemeinverfügung gilt nicht für Grundstückseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte, die bereits Adressaten eines bestandskräftigen Einstellungs- oder Anpassungsbescheides der unteren Wasserbehörde des Landkreises Nordvorpommern sind.

Grimmen, 23.07.2009

gez. Ralf Drescher
Landrat

Siegel

AnhangGesetzesangaben

- 1) Landeswassergesetz M-V (LWaG M-V vom 30.11.1992 – GVOBl. M-V S. 669; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 753-2; zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 09.02.2009 GVOBl. M-V S. 238)
- 2) Verwaltungs-Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz M-V (VwVfG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2004 – GVOBl. M-V S. 106; zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 10.07.2006 – GVOBl. M-V S. 527)
- 3) Wassergesetz DDR vom 02.07.1982 (GBl. DDR I S. 467) und Wassergesetz DDR vom 17.04.1963 (GBl. I Nr. 5 S. 77 in der Fassung des Anpassungsgesetzes vom 11.06.1968 – GBl. I Nr. 11 S. 242, des Landeskulturgesetzes vom 14.05.1970 – GBl. I Nr. 12 S. 67 und des 2. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 07.04.1977 – GBl. I Nr. 10 S. 100)
- 4) Wasserhaushaltsgesetz (WHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 – BGBl. I S. 3245; zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 10.05.2007 – BGBl. I S. 666)
- 5) Abwasserverordnung (AbwVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2004 – BGBl. I S. 1108, 2625 geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 19.10.2007 – BGBl. I S. 2461)
- 6) Sicherheits- und Ordnungsgesetz M-V (SOG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.1998 – GVOBl. M-V S. 335; zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.07.2006 – GVOBl. M-V S. 551)

Wichtiger Hinweis:

Das Land M-V reicht für die Anpassung von Gewässerbenutzungen durch Kleinkläranlagen, die der Behandlung von Abwasser aus **vorhandenen Wohngebäuden** dienen, Fördermittel aus. Dies ist in der Richtlinie zur Förderung von Abwasseranlagen (FöRi-AW) - Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 16. Oktober 2007 verankert.

Die Zuwendungshöhe ist ein Festbetrag und richtet sich nach der Kapazität der zu errichtenden Anlagen:
Kapazität von

- | | |
|---|-------------------|
| a) bis zu 10 Einwohnerwerten (EW) und zuwendungsfähigen Ausgaben
von mindestens 3 500 Euro | bis zu 750 Euro |
| b) bis zu 20 EW und zuwendungsfähigen Ausgaben
von mindestens 7 000 Euro | bis zu 1 500 Euro |
| c) bis zu 50 EW und zuwendungsfähigen Ausgaben
von mindestens 10 000 Euro | bis zu 2 000 Euro |

ACHTUNG !!!

Diese Förderrichtlinie wurde mit Wirkung vom 24. März 2009 **befristet bis zum 31. Dezember 2011** wie folgt geändert:

Für förderfähige Anlagen, für die ein Zuwendungsantrag bis **31. Dezember 2009** in der Bewilligungsbehörde eingeht, beträgt der Zuschuss entsprechend der Kapazität nach

Buchstabe a bis zu 1 500 Euro,
Buchstabe b bis zu 3 000 Euro,
Buchstabe c bis zu 4 000 Euro.

Diese Vorhaben müssen bis zum **31. Dezember 2011** durchgeführt und abgerechnet sein.“

